



"Im Kaliforni" 5 Zi- Einfamilienhaus mit Garten

 Fichtenweg 4
3613 Steffisburg

ZUM INSERAT



Fichtenweg 4

3613 Steffisburg

Herzlich willkommen! Ich freue mich, Ihnen diese wunderbare Immobilie mit viel Potential präsentieren zu dürfen.

Inhalt

3	Beschreibung
5	Übersicht zum Objekt
6	Details
7	Objektdaten
9	Infos zur Lage
10	Gemeindeinfos
11	Galerie
22	Grundrisse
25	Anhänge
38	Weitere Informationen
39	Bewerten



Bernhard Gasser

☎ 0318198000

✉ bernhard.gasser@regio-casa.ch

Regio Casa GmbH

Ich freue mich, Ihnen diese
Liegenschaft persönlich vorzustellen.

10.08.2026

Beschreibung

5-Zi. EFH mit Garten "im Kaliforni" Steffisburg

Am Fichtenweg 4 in 3613 Steffisburg (Politische Gemeinde Heimberg) wartet ein Einfamilienhaus aus dem Jahr 1980 auf neue Eigentümer. Mit 145 m² Nettowohnfläche über drei Etagen, grossem Garten mit Baumbestand, Terrasse und Balkon, einer Garage sowie zwei zusätzlichen Parkplätzen bietet die Liegenschaft auf 659 m² Grundstück eine solide Basis zum Wohnen und Weiterentwickeln.

445 m² Garten mit Terrasse und Balkon – viel Freiraum für Alltag und Freizeit.

Dieses freistehende Einfamilienhaus liegt in Steffisburg, Quartier «Im Kaliforni», an ruhiger Wohnlage mit kurzen Wegen: Der Bahnhof Steffisburg ist rund 10 Min zu Fuss erreichbar, der Autobahnanschluss Heimberg in weniger als 3 Minuten. Das Grundstück umfasst 659 m², wovon 445 m² liebevoll nutzbare Gartenfläche sind – ideal zum spielen, als Garten für Selbstversorger oder einfach zum Verweilen unter den Bäumen. Ein Sitzplatz/Terrasse sowie ein Balkon mit Blick auf den Niesen und die Berner Alpen ergänzen den wertvollen Aussenraum.

Die Nettowohnfläche von 145 m² verteilt sich auf drei Ebenen: Im Erdgeschoss befinden sich der Eingangsbereich mit Entrée, eine Küche sowie das Wohnzimmer, das Esszimmer mit Zugang zur Terrasse und ein separates WC.

Im Obergeschoss liegen drei Zimmer, darunter das Elternzimmer, sowie das Bad. Der Balkon ist von einem Zimmer aus erschlossen und bietet zusätzlichen Platz im Freien.

Das Untergeschoss überzeugt mit praktischen Nebenräumen: ein beheizbarer Hobby-/Sportraum, Waschraum, der Technikraum sowie ein Luftschutzraum bieten reichlich Nutzfläche für Hobbys und Ordnung. Die gesamte Nutzfläche beträgt 218 m².

Die Haustechnik wird über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe betrieben; die Wärmeverteilung erfolgt mittels Radiatoren. Die Bausubstanz ist sehr solide. Die Küche ist renovierungsbereit. Bad und sperat WC sind optisch aus den 80er Jahren, aber intakt und gut brauchbar. Die Bodenbeläge, insbesondere die Teppiche sollten erneuert werden. Der Parkett und die die Fenster sind über eine Auffrischung dankbar. Zur Liegenschaft gehören eine Einzelgarage und Parkiermöglichkeiten vor dem Haus.

Es bietet sich eine ideale Gelegenheit, das Haus nach eigenen Vorstellungen zu modernisieren und Wertpotenzial zu heben. Wir von Regio Casa helfen Ihnen dabei gerne mit unser Erfahrung die Sanierungsarbeiten nach Ihren Wünschen umzusetzen.

Das Objekt ist ab sofort verfügbar und bietet Familien, Paaren oder Handwerkern eine vielseitige Basis an guter Erreichbarkeit in Steffisburg.

Beschreibung

5-Zi. EFH mit Garten "im Kaliforni" Steffisburg (Fortsetzung)

Ablauf des zweistufigen Bieterverfahrens

Die Liegenschaft kann nach vorgängiger Anmeldung an folgenden Terminen besichtigt werden:

- Donnerstag, 27. August 2026
- Samstag, 29. August 2026

Nach der Besichtigung können Kaufinteressierte bis spätestens Mittwoch, 2 September 2026, per E-Mail ein schriftliches Kaufangebot einreichen. Das Angebot soll folgende Angaben enthalten:

- gebotener Kaufpreis
- kurzer Beschrieb der Käuferschaft
- vorgesehene Sanierung und künftige Nutzung der Liegenschaft

Die Parteien mit den drei höchsten Angeboten werden am Donnerstag, 3. September 2026, schriftlich zur zweiten und abschliessenden Bierrunde eingeladen. Die eingeladenen Parteien können bis spätestens Samstag, 12. September 2026, ihr endgültiges Kaufangebot zusammen mit einer entsprechenden Finanzierungsbestätigung einreichen.

Die Verkäuferschaft wird die eingegangenen Angebote sorgfältig prüfen und anschliessend über die Vergabe entscheiden. Die Teilnahme am Bieterverfahren begründet keinen Anspruch auf den Erwerb der Liegenschaft. Rechtsverbindlich wird der Verkauf erst mit der öffentlichen Beurkundung des Kaufvertrags.

Übersicht

Fichtenweg 4, 3613 Steffisburg

CHF 1'160'000

Verkaufspreis / CHF

5

Anzahl Zimmer

2

Nasszellen

Sofort

Verfügbarkeit

145 m²

Nettowohnfläche

659 m²

Grundstücksfläche



Garten



Terrasse



Balkon



Garage



Parkplatz



Bergsicht

„Entdecken Sie Ihr neues Zuhause – alle wichtigen Fakten auf einen Blick.“

Details

Eigenschaften des Objekts

Grunddaten

- Einfamilienhaus, Baujahr 1980
-
- 5 Zimmer, 3 Etagen
-
- Nettowohnfläche ca. 145 m²
-
- Grundstück 659 m²
-
- Gartenfläche 445 m²
-
- Balkon 8.29 m², Terrasse 16 m²
-
- Gebäudevolumen ca. 735 m³

Aussenraum & Parken

- Sonniger Sitzplatz/Terrasse (ca. 16 m²)
-
- Einzelgarage plus zusätzliche Parkplätze
-
- Balkon (8.29 m²)
-
- Grosser Garten mit Baumbestand
-
- Bergsicht

Raumprogramm

- EG: Entrée/Flur, Küche, Wohn-/Essbereich, separates WC
-
- OG: 3 Zimmer und Bad, Balkonzugang
-
- UG: Hobby-/Sportraum, Waschen/Heizung, Vorraum/Keller, Luftschutzraum
-
- Aussen: Garage und Abstellraum

Energie & Zustand

- Luft-Wasser-Wärmepumpe
-
- Heizverteilung über Radiatoren
-
- Solide Bauweise aus den 1980er Jahren
-
- Küche Renovationsbedürftig
-
- Nasszellen aus den 80er Jahren, gut intakt
-
- Parkett im Erdgeschoss, zum Auffrischen

Objektdaten

Alle Details auf einen Blick

Objektdetails

Objektart	Einfamilienhaus
Baujahr	1980
Zimmer	5
Badezimmer	2
Wohneinheiten	1
Garagen	1
Etage	EG
Stockwerke	3
Adresse	Fichtenweg 4, 3613 Steffisburg
Parzelle	1072
Parkplatz	2

Flächen

Nettowohnfläche	145 m ²
Nutzfläche	218 m ²
Grundstückfläche	659 m ²
Balkonfläche	8.29 m ²
Kellerfläche	32 m ²
Terrassenfläche	16 m ²
Gartenfläche	445 m ²
Gebäudevolumen	735 m ³

Objektdaten

Fortsetzung

Energie

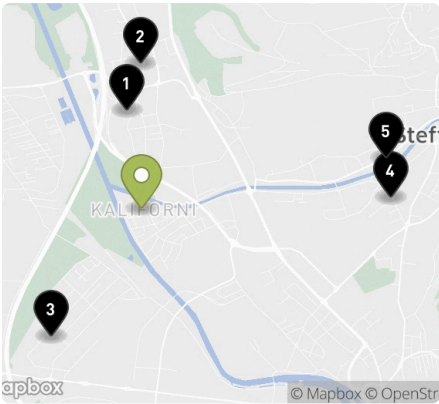
Wärmeerzeugung	Luft-Wasser-Wärmepumpe
Wärmeverteilung	Radiatoren

Finanzen

Verkaufspreis	CHF 1'160'000
Amtlicher Wert	CHF 564'200
Preis/m ²	CHF 8'000
Vermarktungsart	Kauf
Verfügbarkeit	Sofort

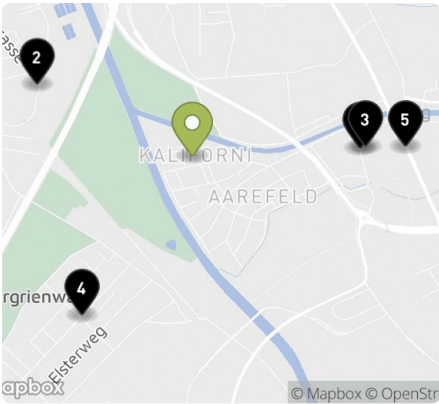
Infos zur Lage

3613 Steffisburg



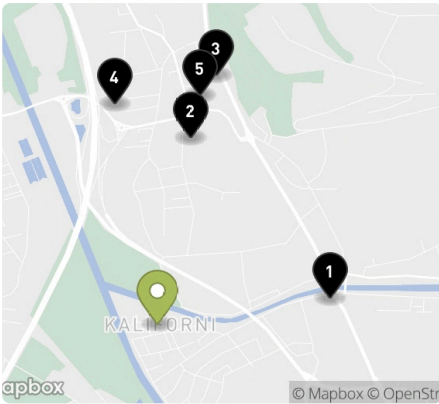
Schulen

1	Obere Au	706 m
2	Kindergarten Niesenstrasse	1.0 km
3	Kindergarten Lerchenfeld III	1.1 km
4	Rudolf Steiner Schule	1.8 km
5	Primarschule Zulg	1.8 km



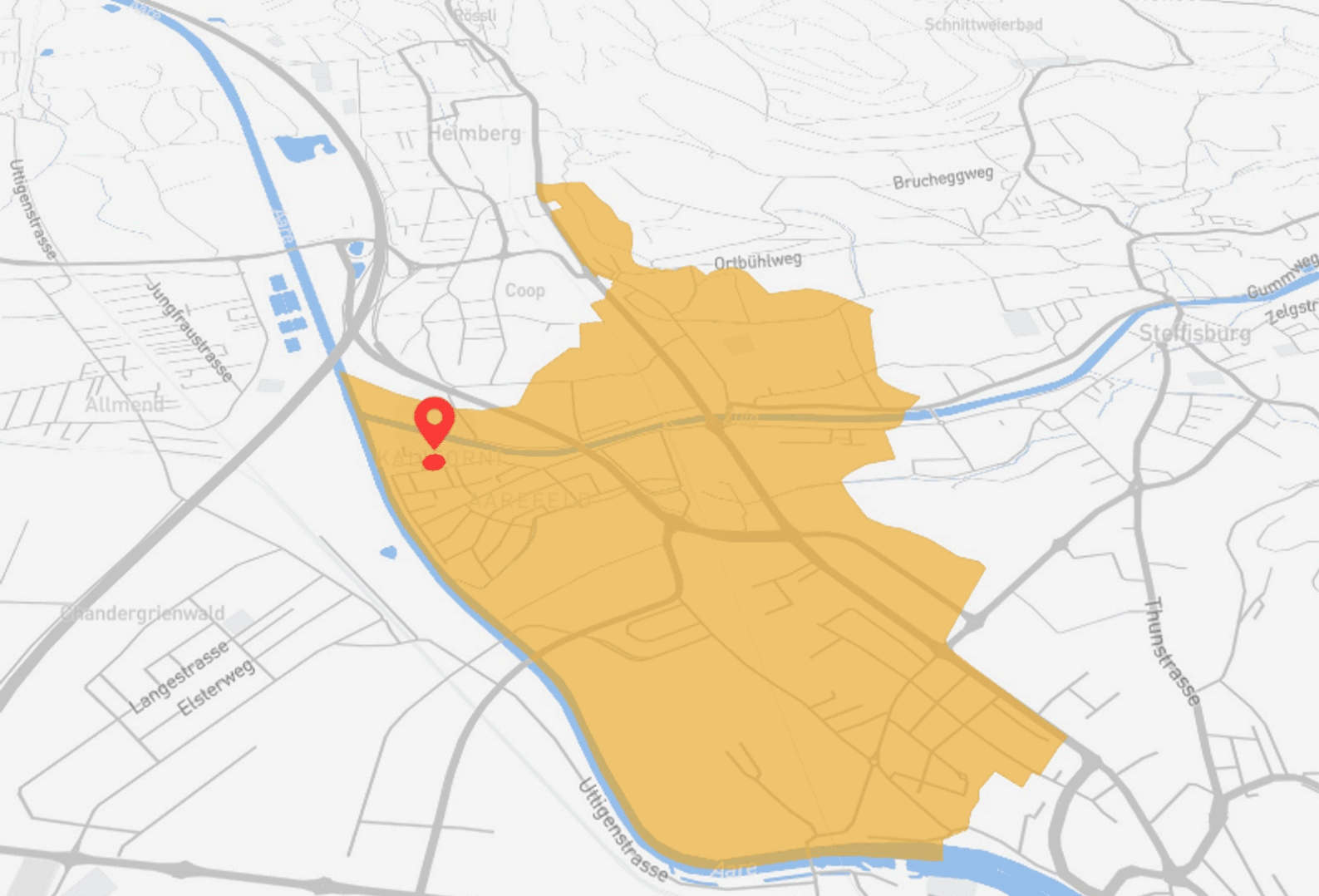
Öffentlicher Verkehr

1	Steffisburg, Bahnhof	640 m
2	Uetendorf, Walalpweg	652 m
3	Steffisburg	661 m
4	Lerchenfeld	741 m
5	Burgergut	815 m



Einkaufen

1	VÖI	751 m
2	Coop Supermarkt	814 m
3	Denner	1.1 km
4	Spar	964 m
5	Aldi	1.0 km



Gemeinde 3613 Steffisburg

Gemeindedaten

Altersverteilung	0-24: 25% 25-54: 39% 55+: 37%
Zivilstand	Ledig: 57% Verheiratet: 43%
Wohnfläche pro Kopf	59 m ²
Netto-Migrationsrate	3.78% (Stand 2023)
Bevölkerung	7,058
Arbeitskräfte	4,450

Geographie

Das Grundstück zeichnet sich durch eine spezifische geografische Grenzlage aus: Die postalische Adresse lautet 3613 Steffisburg, während die Parzelle politisch zur Einwohnergemeinde Heimberg gehört. Diese Konstellation vereint die infrastrukturellen Vorteile beider an Thun angrenzenden Berner Oberländer Gemeinden.

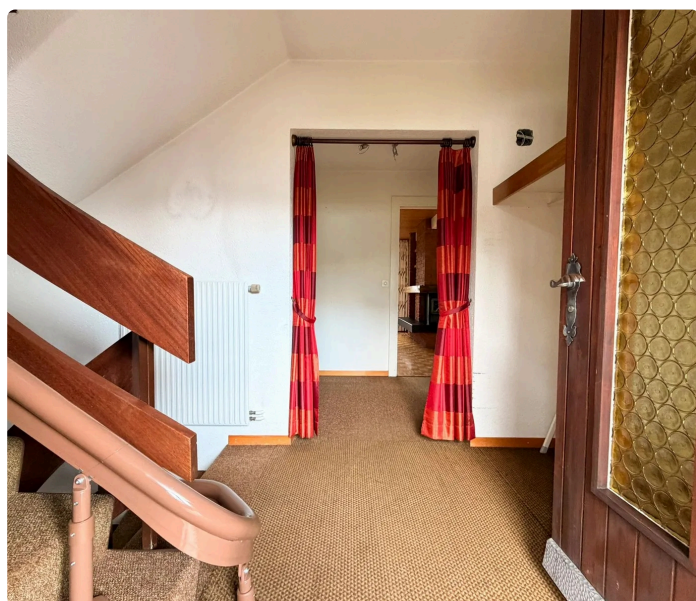
Für sämtliche administrativen und schulischen Belange ist Heimberg (7391 Einwohner) zuständig. Mit einer Steueranlage von 1.60 ist die Gemeinde im regionalen Vergleich attraktiv positioniert. Die lokale Infrastruktur umfasst ein vollumfängliches Bildungsangebot (acht Kindergärten, zwei Primar- und ein Oberstufenzentrum; das Gymnasium befindet sich in Thun), das grosse Heimberg Center sowie vielseitige Sportanlagen (Hallenbad, CIS). Verkehrstechnisch ist Heimberg über den eigenen A6-Autobahnanschluss und den BLS-Bahnhof (S4/S44) optimal angebunden.

Gleichzeitig prägt die unmittelbare Nähe zu Steffisburg (16'571 Einwohner) das direkte Wohnumfeld. Die Ortschaft ergänzt den Standort durch ein dichtes öffentliches Verkehrsnetz, darunter diverse STI-Buslinien (1, 7, 41, 43) sowie die S-Bahn-Linien S21, S41 und S42. Zudem ist der A6-Zubringer Thun-Nord rasch erreichbar. Lokale Einkaufsmöglichkeiten (Coop, VOI), rund 4'000 Arbeitsplätze und Naherholungsangebote wie die Badi Gumm sichern die tägliche Versorgung.

Zusammenfassend resultiert aus dieser Grenzlage eine hochfunktionale Einheit: Die künftige Bewohnerschaft profitiert vollumfänglich von der urbanen Erreichbarkeit und dem dichten Dienstleistungsangebot Steffisburgs, kombiniert mit den vorteilhaften Verwaltungsstrukturen, der modernen Infrastruktur und dem attraktiven Steuerfuss der formellen Wohngemeinde Heimberg.

-

Galerie



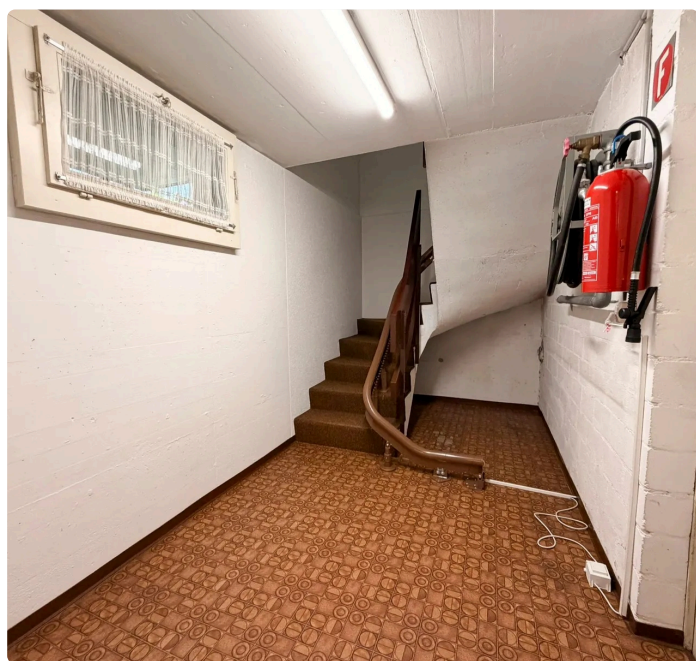


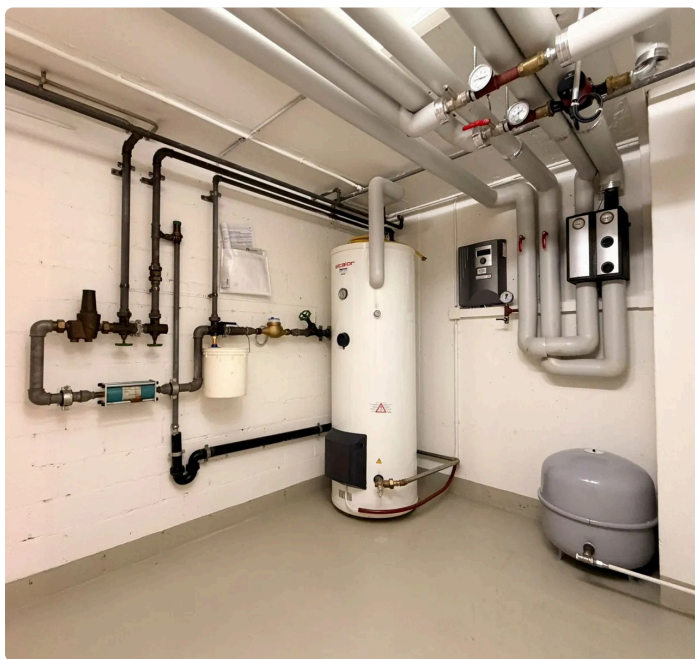






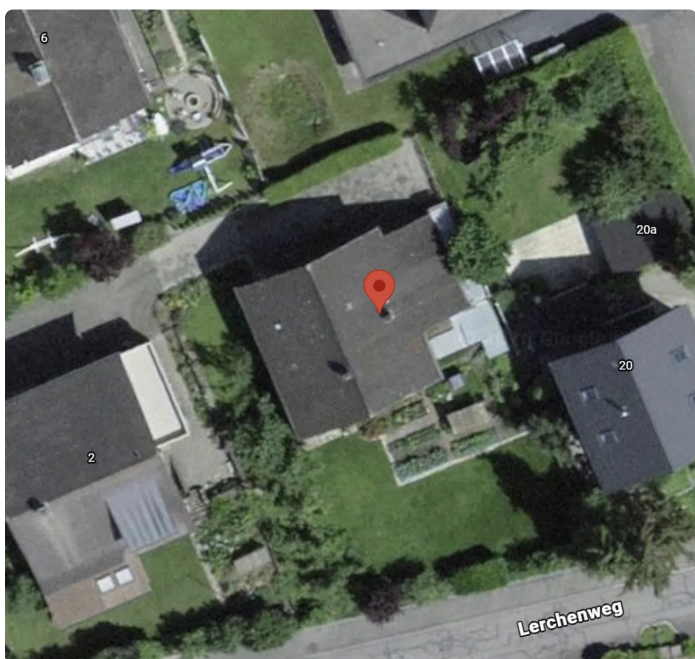




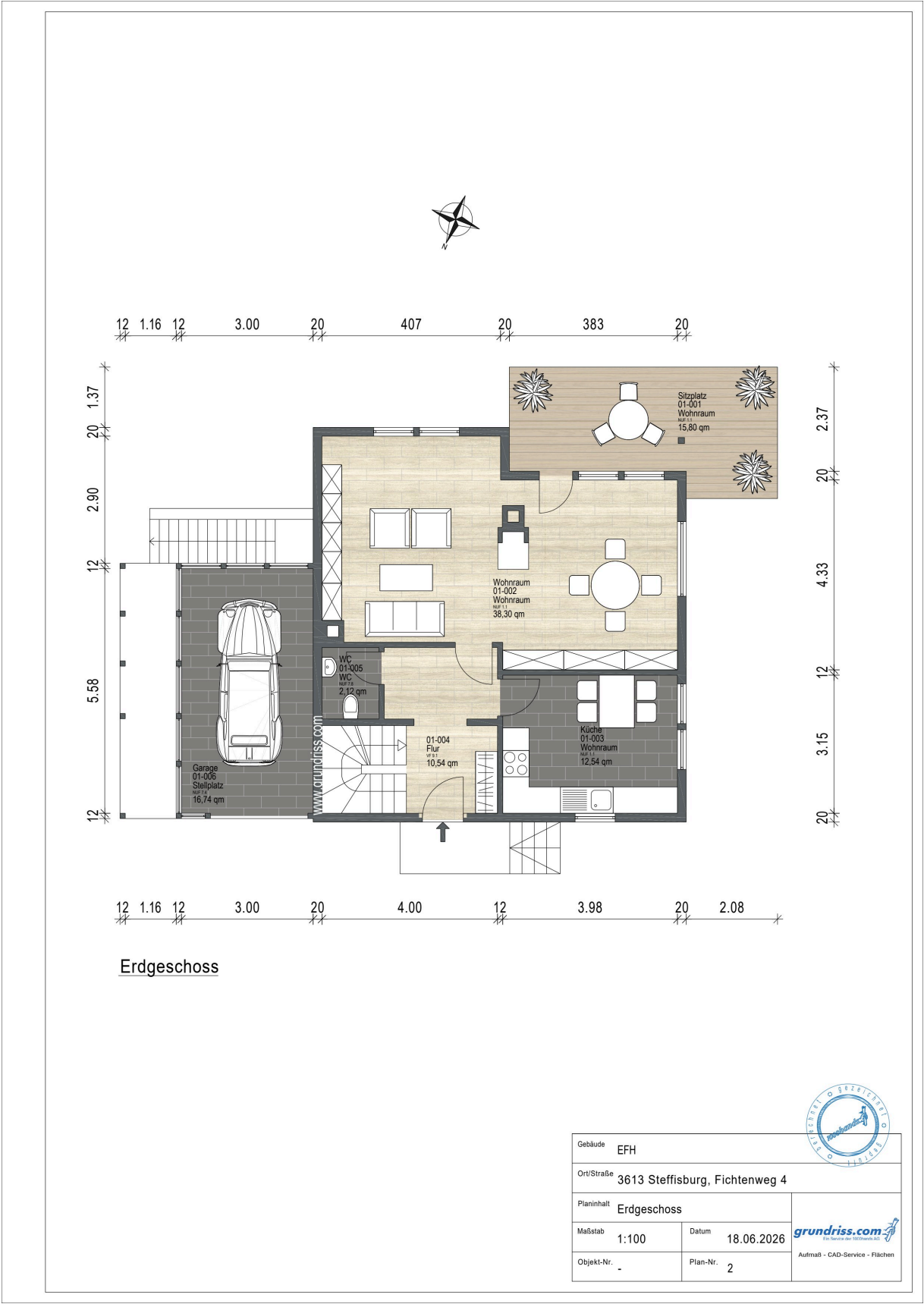




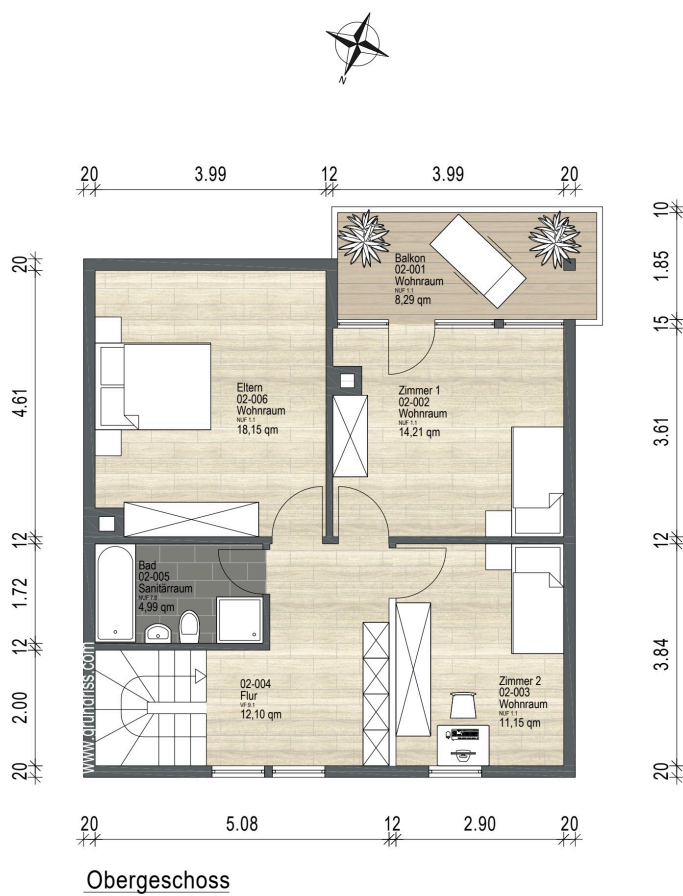




Grundrisse 1/3



Grundrisse 2/3



Gebäude EFH		
Ort/Straße 3613 Steffisburg, Fichtenweg 4		
Planinhalt Obergeschoss		 Aufmaß - CAD-Service - Flächen
Maßstab 1:100	Datum 18.06.2026	
Objekt-Nr. -	Plan-Nr. 3	



Auszug Grundstück-Informationen

Das ist ein GRUDIS-Auszug; er hat nicht die Wirkungen eines beglaubigten Grundbuchauszuges



Heimberg / 1072

Grundstückbeschreibung

Gemeinde	928 Heimberg
Grundstück-Nr	1072
Grundstückkart	Liegenschaft
E-GRID	CH184046350740
Fläche	659 m², AV93
Plan-Nr.	2324
Lagebezeichnung	Heimberg Im Kaliforni
Bodenbedeckung	Gebäude, 98 m² Übrige befestigte Fläche, 116 m² Gartenanlage, 445 m²
Gebäude / Bauten	Wohnhaus, 98 m² Fichtenweg 4, 3613 Steffisburg Geometrisch auf 1 LIG / 0 SDR
Bemerkungen AV	
Bemerkungen Grundbuch	

Dominierte Grundstücke

Keine

Amtliche Bewertung

Amtlicher Wert CHF	Ertragswert gemäss BGBB CHF	Gültig ab Steuerjahr
564'200		2020

Eigentum

Miteigentum zu 1/2		
	Schweiz	08.12.1998 025-1998/7394/0 Abtretung
Miteigentum zu 1/2		
	Schweiz	08.12.1998 025-1998/7394/0 Abtretung

Anmerkungen

Keine

Dienstbarkeiten

11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/008670 EREID: CH27210000000186008266 z.L. LIG Heimberg 928/165
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/009505 EREID: CH27210000000186375879 z.L. LIG Heimberg 928/890
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/009972 EREID: CH27210000000186739479 z.L. LIG Heimberg 928/1065
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/009979 EREID: CH27210000000186526776 z.L. LIG Heimberg 928/1066
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/009985 EREID: CH27210000000186527373 z.L. LIG Heimberg 928/1067
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/009987 EREID: CH27210000000186527575 z.L. LIG Heimberg 928/1068
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/009991 EREID: CH27210000000186527979 z.L. LIG Heimberg 928/1069
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Fuss- und Fahrwegrecht ID.025-1999/009994 EREID: CH27210000000186528273 z.L. LIG Heimberg 928/1071
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/009995 EREID: CH27210000000186528374 z.L. LIG Heimberg 928/1071
11.08.1978 025-1978/3574/0	(L) Leitungsrechte ID.025-1999/009996 EREID: CH27210000000186528475 z.G. LIG Heimberg 928/165 z.G. LIG Heimberg 928/890 z.G. LIG Heimberg 928/1065 z.G. LIG Heimberg 928/1066

	z.G. LIG Heimberg 928/1067
	z.G. LIG Heimberg 928/1068
	z.G. LIG Heimberg 928/1069
	z.G. LIG Heimberg 928/1071
	z.G. LIG Heimberg 928/1073
	z.G. LIG Heimberg 928/1074
	z.G. LIG Heimberg 928/1075
	z.G. LIG Heimberg 928/1076
	z.G. LIG Heimberg 928/1077
	z.G. LIG Heimberg 928/1078
	z.G. LIG Heimberg 928/1079
	z.G. LIG Heimberg 928/1080
	z.G. LIG Heimberg 928/1081
	z.G. LIG Heimberg 928/1082
	z.G. LIG Heimberg 928/1120
	z.G. LIG Heimberg 928/1121
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/009999 EREID: CH27210000000186528778 z.L. LIG Heimberg 928/1073
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/010001 EREID: CH27210000000186528980 z.L. LIG Heimberg 928/1075
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/010003 EREID: CH27210000000186529173 z.L. LIG Heimberg 928/1076
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/010005 EREID: CH27210000000186529375 z.L. LIG Heimberg 928/1077
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/010008 EREID: CH27210000000186529678 z.L. LIG Heimberg 928/1078
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/010011 EREID: CH27210000000186529981 z.L. LIG Heimberg 928/1079
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/010014 EREID: CH27210000000186530266 z.L. LIG Heimberg 928/1080
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/010017 EREID: CH27210000000186372068 z.L. LIG Heimberg 928/1081
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Fuss- und Fahrwegrecht ID.025-1999/010019 EREID: CH27210000000186372270 z.L. LIG Heimberg 928/1082
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/010020 EREID: CH27210000000186372371 z.L. LIG Heimberg 928/1082
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/010099 EREID: CH27210000000186554373 z.L. LIG Heimberg 928/1120
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/010104 EREID: CH27210000000186447071 z.L. LIG Heimberg 928/1121
11.08.1978 025-1978/3574/0	(R) Leitungsrechte ID.025-1999/010112 EREID: CH27210000000186447980 z.L. LIG Heimberg 928/1074
08.12.1998 025-1998/7394/0	(L) Nutzniessung ID.025-2000/011662 EREID: CH27210000000203577267 z.G. Zaugg-Kindler Hedwig

Grundlasten

Keine

Vormerkungen

Keine

Pfandrechte

01.05.1979 025-1979/1853/0	Namen-Papier-Schuldbrief, Fr. 90'000.00, 1. Pfandstelle, Max. 8%, ID.025-2000/018253, Einzelpfandrecht EREID: CH27210000000327410260 Grundpfandgläubiger [REDACTED] (UID: CHE-105.944.759)
Bemerkung:	Zins-, Abzahlungs- und Kündigungsbestimmungen sowie weitere Nebenbestimmungen zur

Schuldbriefforderung siehe Beleg 025-1978/3574
(11.08.1978)

25.03.1980 025-1980/1286/0 Namen-Papier-Schuldbrief, Fr. 90'000.00, 2.
Pfandstelle, Max. 8%, ID.025-2000/018254,
Einzelpfandrecht
EREID: CH27210000000327410361
Grundpfandgläubiger [REDACTED] (UID:
CHE-105.944.759)

25.03.1980 025-1980/1286/0 Namen-Papier-Schuldbrief, Fr. 40'000.00, 3.
Pfandstelle, Max. 8%, ID.025-2000/018255,
Einzelpfandrecht
EREID: CH27210000000327410462
Grundpfandgläubiger [REDACTED] (UID:
CHE-105.944.759)

Hängige Geschäfte

Geometergeschäfte bis 18.05.2026 Keine
Grundbuchgeschäfte bis 18.05.2026 Keine

ÖREB-Kataster

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück betreffen

Kommunale Nutzungsplanung

Gewässerschutzbereiche (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV)

Naturgefahrenkarte (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV)

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Kommunale Planungszonen

Regionale Planungszonen

Kantonale Planungszonen

Regionale Nutzungsplanung

Kantonale Nutzungsplanung

Projektierungszonen Nationalstrassen

Baulinien Nationalstrassen

Baulinien Kantonsstrassen

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen

Baulinien Eisenbahnanlagen

Projektierungszonen Flughafenanlagen

Baulinien Flughafenanlagen

Sicherheitszonenplan

Kataster der belasteten Standorte

Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs

Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze

Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs

Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzareale

Gewässerraum (in kommunalen Nutzungszonen)

Gewässerraum (in regionalen Nutzungszonen)

Gewässerraum (in kantonalen Nutzungszonen)

Wasserbauplan, Überflutungsgebiet

Lärmempfindlichkeitsstufen (in kommunalen Nutzungszonen)

Lärmempfindlichkeitsstufen (in regionalen Nutzungszonen)

Lärmempfindlichkeitsstufen (in kantonalen Nutzungszonen)

Statische Waldgrenzen

Kommunale Wald-Baulinien

Regionale Wald-Baulinien

Kantonale Wald-Baulinien

Waldreservate

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher

Baulinien Starkstromanlagen

Geschützte geologische Objekte regionaler Bedeutung

Geschützte botanische Objekte regionaler Bedeutung

Kantonale Naturschutzgebiete

Sachplan Biodiversität (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV)

Bauinventar (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV)

Archäologisches Inventar (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV)

Kantonale Denkmalschutzobjekte

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Gesicherte öffentliche Leitungen

Zuständig Team Datenauskünfte Support

Herr

Telefon 0800 666 999

E-Mail datenauskunft@gvb.ch

Anfrage 765522

Datum Ittigen, 21. Mai 2026

Datenauskunft

Sehr geehrter Kunde

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und können Ihnen wie folgt Auskunft erteilen:

Ihre Referenz

Hauptobjekt und Mitversicherte	HEIMBERG , FICHTENWEG 4
-----------------------------------	-------------------------

Grundbuchblatt Nr.	928.0.1072
--------------------	------------

Eigentümer	Eigentümer siehe Beiblatt
------------	---------------------------

Korrespondenzadresse	 Fichtenweg 4 3613 Steffisburg
----------------------	---

Policennummer	350083
Versicherungssumme	579,000
Index	234
Zusätzlich Bauversicherung	Nein
Bauversicherungssumme	
Versicherungsart	Neuwert
Erstellungsjahr	1980
Kubatur	735 M3 GVB-Norm
Datum der letzten Schätzung	11.01.2011
Objektbemerkungen	Garage.

Auskunftsprodukt	Datenauskunft ohne Gebühr (Gratis)
------------------	------------------------------------

Rechnungsadresse	
------------------	---

Die Datenauskunft (ohne Gewähr) entspricht dem Verarbeitungsstand des Briefdatums. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.

Gebäudeversicherung Bern (GVB)
(Formular ohne Unterschrift)

Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr	1072
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH184046350740
Gemeinde (BFS-Nr.)	Heimberg (928)
Grundbuchkreis	-
Fläche	659 m ²
Stand der amtlichen Vermessung	28.04.2026

Auszugsnummer	8b5b1ab0-2d85-4058-80cc-535650128a0b
Erstellungsdatum des Auszugs	19.05.2026
Katasterverantwortliche Stelle	Amt für Geoinformation Reiterstrasse 11 3013 Bern https://www.be.ch/oerebk

Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 1072 in Heimberg betreffen

Seite

- | | |
|---|--|
| 4 | Kommunale Nutzungsplanung: Zonenflächen der Grundnutzung |
| 5 | Gewässerschutzbereiche (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV) |
| 6 | Naturgefahrenkarte (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV) |

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Kommunale Planungszonen
Regionale Planungszonen
Kantonale Planungszonen
Regionale Nutzungsplanung
Kantonale Nutzungsplanung
Projektierungszonen Nationalstrassen
Baulinien Nationalstrassen
Baulinien Kantonsstrassen
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
Baulinien Eisenbahnanlagen
Projektierungszonen Flughafenanlagen
Baulinien Flughafenanlagen
Sicherheitszonenplan
Kataster der belasteten Standorte
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs
Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs
Grundwasserschutzzonen
Grundwasserschutzareale
Gewässerraum (in kommunalen Nutzungszonen)
Gewässerraum (in regionalen Nutzungszonen)
Gewässerraum (in kantonalen Nutzungszonen)
Wasserbauplan, Überflutungsgebiet
Lärmempfindlichkeitsstufen (in kommunalen Nutzungszonen)
Lärmempfindlichkeitsstufen (in regionalen Nutzungszonen)
Lärmempfindlichkeitsstufen (in kantonalen Nutzungszonen)
Statische Waldgrenzen
Kommunale Wald-Baulinien
Regionale Wald-Baulinien
Kantonale Wald-Baulinien
Waldreservate
Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
Baulinien Starkstromanlagen
Geschützte geologische Objekte regionaler Bedeutung
Geschützte botanische Objekte regionaler Bedeutung
Kantonale Naturschutzgebiete
Sachplan Biodiversität (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV)
Bauinventar (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV)
Archäologisches Inventar (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV)
Kantonale Denkmalschutzobjekte

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind



Gesicherte öffentliche Leitungen

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Bern ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Massgeblich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter www.cadastre.ch

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch

Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkelt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Hinweis Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Im Kanton Bern werden die Lärmempfindlichkeitsstufen in vielen Gemeinden ausschliesslich im Baureglement definiert und daher im ÖREB-Katasterauszug nicht explizit ausgewiesen. Für Informationen zur Lärmempfindlichkeit muss somit das im Thema kommunale Nutzungsplanung als Rechtsvorschrift hinterlegte Baureglement konsultiert werden.

Hinweis kommunale Nutzungsplanung

Im Kanton Bern sind die Verkehrsflächen in den kommunalen Zonenplänen nicht immer explizit einer Grundnutzungszone zugewiesen («weisse Flächen»). Bei den im ÖREB-Kataster abgebildeten Daten handelt es sich daher in diesen Bereichen um eine Beurteilung und Anwendung gemäss der bekannten Rechtsprechung.

Hinweis Wirkungsflächen (von linien- und punktförmigen Festlegungen)

Bei linien- und punktförmigen Festlegungen kann in der Rechtsvorschrift eine Abstandsvorschrift definiert sein, die auch eine Auswirkung auf umliegende Grundstücke haben kann. Die aus der Abstandsvorschrift resultierende Wirkungsfläche wird bei der Auswertung eines Grundstücks nicht aufgeführt. Daher ist es empfehlenswert, sich ebenfalls einen Überblick über die nahegelegenen linien- und punktförmigen Festlegungen und deren Rechtsvorschriften zu verschaffen.

Hinweis Änderungen

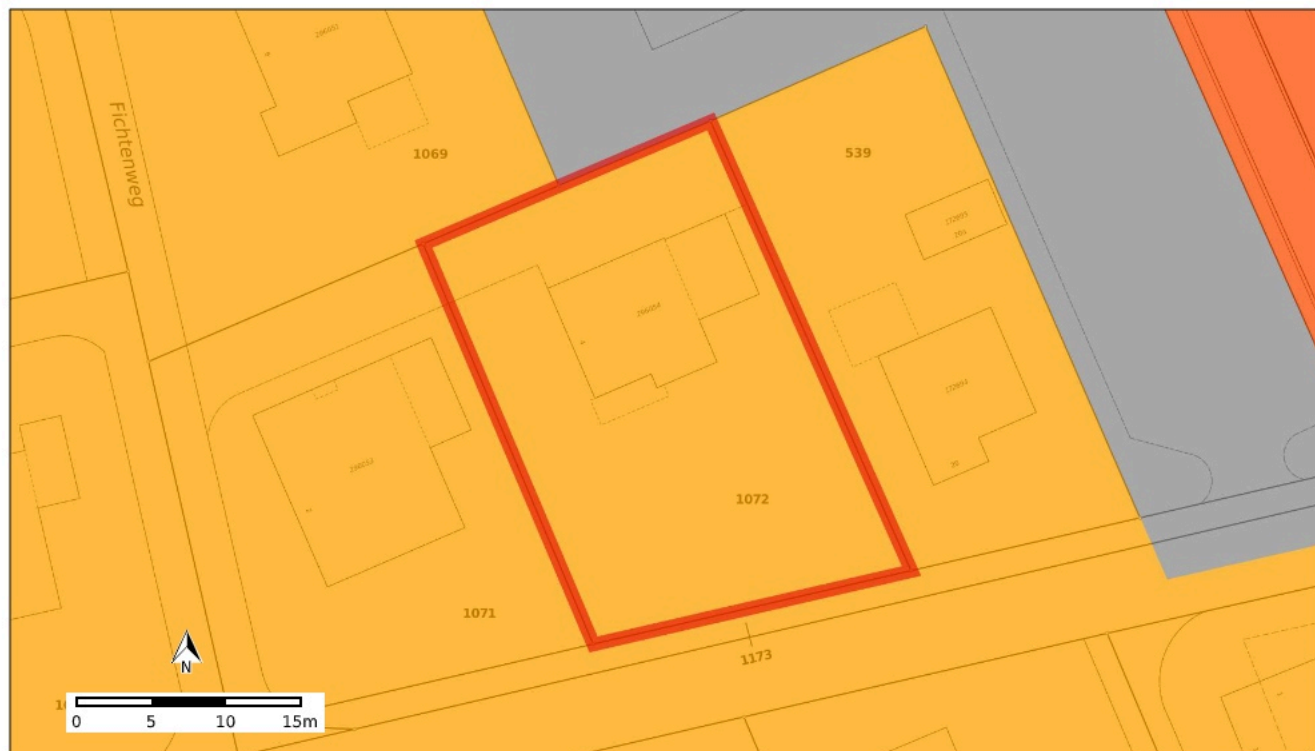
Bei folgenden Themen werden allfällige Änderungen angezeigt: Sicherheitszonenplan, kantonale Naturschutzgebiete. Bei allen anderen Themen informiert der ÖREB-Kataster momentan nicht über Änderungen.

Hinweis Landumlegungen

Befindet sich ein Grundstück in einer Landumlegung, so beginnt die Grundstücksnummer im Kanton Bern mit einem Präfix. Zwischen dem Neulandantritt und dem Eintrag ins Grundbuch wird auch beim E-GRID eine inoffizielle Bezeichnung generiert.

Kommunale Nutzungsplanung: Zonenflächen der Grundnutzung

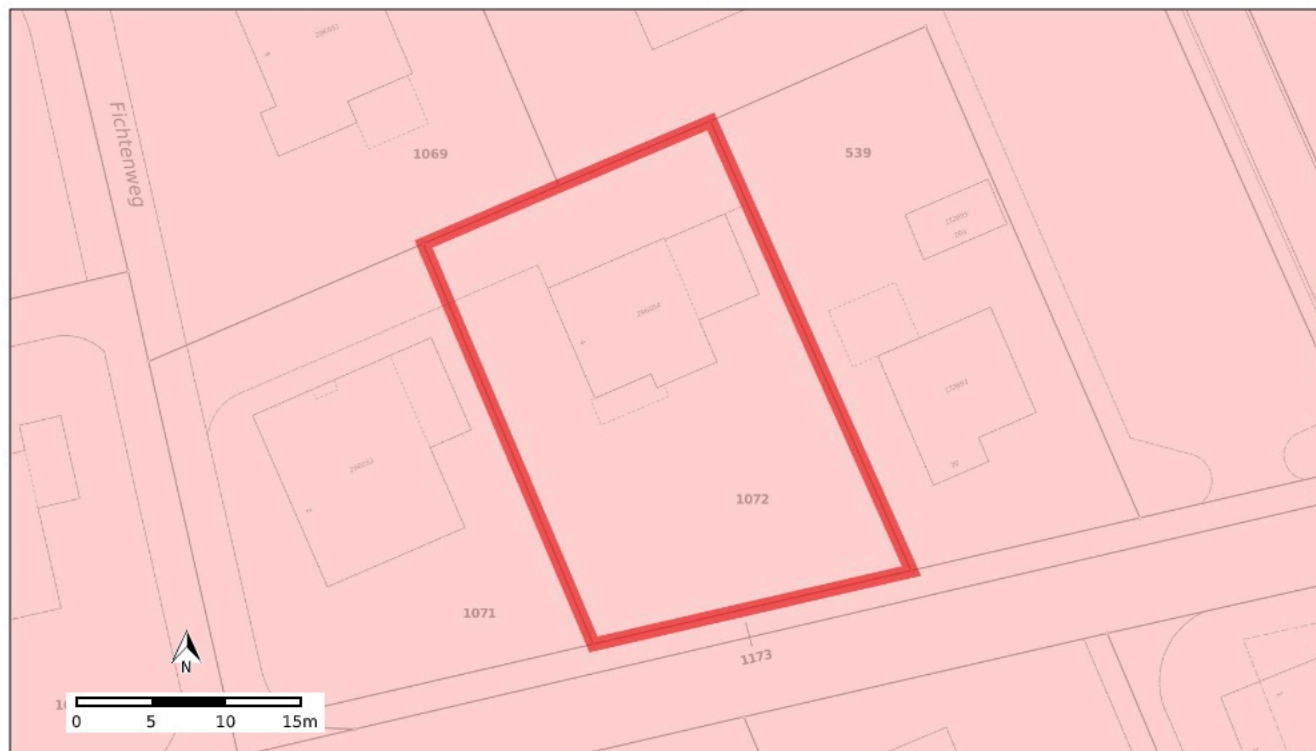
Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	 Wohnzone Wa	659 m ²	100.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	 Wohnzone Wb		
	 Zone fuer oeffentliche Nutzungen E		
Rechtsvorschriften	Gemeindebaureglement https://oerebfiles.apps.be.ch/92801/4840/928_01_Baureglement.pdf		
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), SR 700 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1573_1573_1573/de Baugesetz (BauG), BSG 721.0 https://www.belex.sites.be.ch/data/721.0/de Bauverordnung (BauV), BSG 721.1 https://www.belex.sites.be.ch/data/721.1/de		
Weitere Informationen und Hinweise	-		
Zuständige Stelle	Gemeinde Heimberg http://www.heimberg.ch		

Gewässerschutzbereiche (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV)

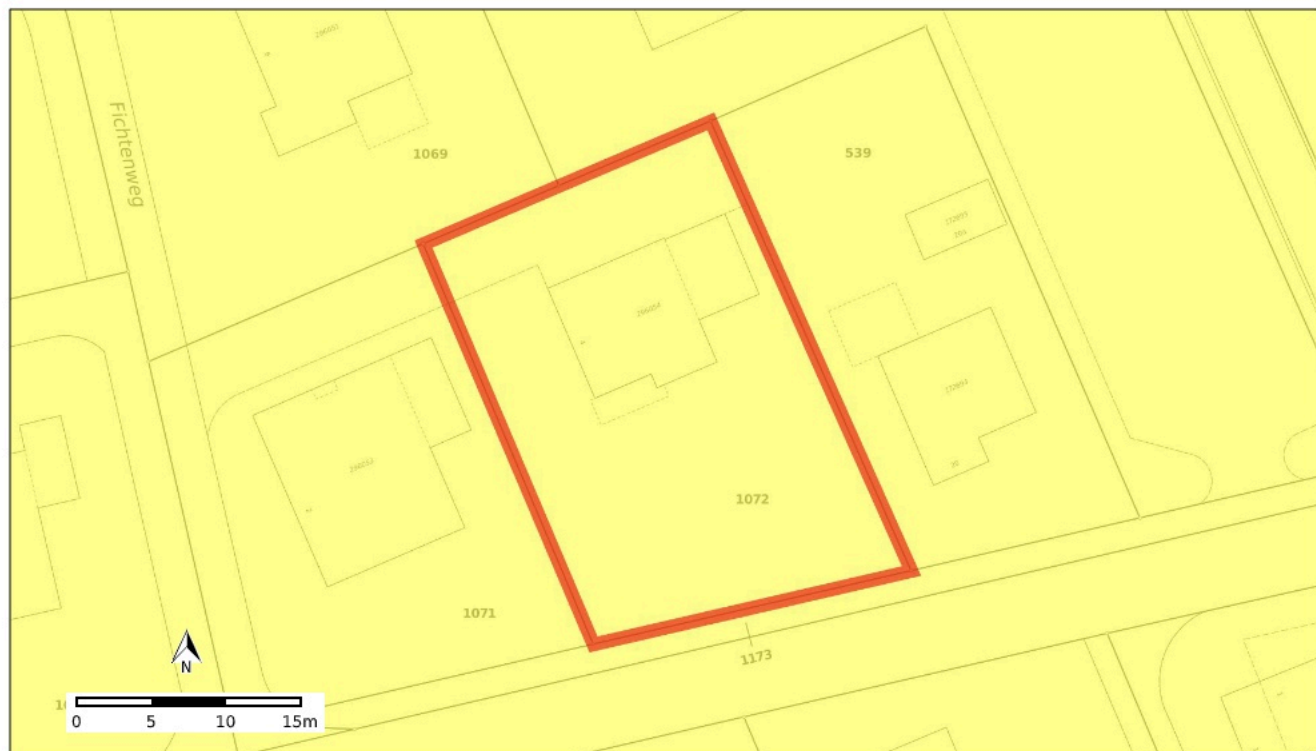
Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	 Gewässerschutzbereich Au	659 m ²	100.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	-		
Rechtsvorschriften	Reglement https://oerebfiles.apps.be.ch/1131/6816/RechtsvorschriftenGewaesserschutzbereiche.pdf		
Gesetzliche Grundlagen	Wasserversorgungsgesetz (WVG), BSG 752.32 https://www.belex.sites.be.ch/data/752.32/de Wasserversorgungsverordnung (WVV), BSG 752.321.1 https://www.belex.sites.be.ch/data/752.321.1/de		
Weitere Informationen und Hinweise	Die behördenverbindlichen Gewässerschutzbereiche sind bei der Beurteilung von Bauvorhaben relevant. Da sie lediglich mittelbar grundeigentümergebunden sind, erscheinen sie im ÖREB-Kataster als Zusatzinformation gemäss Artikel 8b ÖREBKV.		
Zuständige Stelle	Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern https://www.bvd.be.ch/de/start/themen/wasser/gewaesserschutz/grundwasserschutz.html		

Naturgefahrenkarte (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV)

Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	 Geringe Gefährdung	659 m²	100.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	-		
Rechtsvorschriften	Rechtsvorschrift aktuellste Gefahrenkarte https://oerebfiles.apps.be.ch/9166/6695/Rechtsvorschrift_aktuellste_Gefahrenkarte.pdf		
Gesetzliche Grundlagen	Baugesetz (BauG), BSG 721.0 https://www.belex.sites.be.ch/data/721.0/de Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG), BSG 751.11 https://www.belex.sites.be.ch/data/751.11/de Kantonales Waldgesetz (KWaG), BSG 921.11 https://www.belex.sites.be.ch/data/921.11/de Kantonale Waldverordnung (KWaV), BSG 921.111 https://www.belex.sites.be.ch/data/921.111/de		
Weitere Informationen und Hinweise	Die behördenverbindliche Naturgefahrenkarte ist bei der Beurteilung von Bauvorhaben relevant. Da sie lediglich mittelbar grundeigentümerverbindlich ist, erscheint sie im ÖREB-Kataster als Zusatzinformation gemäss Artikel 8b ÖREBKV. Prozessspezifische Gefahrenkarten: Siehe Geoportal Kanton Bern.		
Zuständige Stelle	Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern https://www.naturgefahren.sites.be.ch/de/start/themen/bauen-in-gefahrengebieten.html		

Begriffe und Abkürzungen

Archäologisches Inventar: Das Archäologische Inventar enthält sämtliche archäologischen Schutzgebiete und bekannten Fundstellen des Kantons Bern. Archäologische Funde sind Eigentum des Kantons Bern. Grabungen und der Einsatz von Metalldetektoren ohne Bewilligung sind strafbar. Sollten Bauvorhaben in einem archäologischen Schutzgebiet oder in der Nähe von archäologischen Fundstellen liegen, so ist ein frühzeitiger Kontakt zum Archäologischen Dienst empfohlen.

Änderungen: Bei Änderungen handelt es sich um geplante oder neue ÖREB, welche ab der öffentlichen Auflage im ÖREB-Kataster geführt werden können. Änderungen können je nach rechtlicher Grundlage mit der öffentlichen Auflage bereits eine Vorwirkung entfalten.

Bauinventar: Das Bauinventar enthält alle schützens- und erhaltenswerten Baudenkmäler des Kantons Bern (Einzelobjekte sowie Bau- und Strukturgruppen).

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Kantonsstrassen: Zwischen kantonaler Strassenbaulinie und Fahrbahnrand besteht ein Bauverbot. Dieses geht rechtlich den allgemeinen Abstandsvorschriften vor. Wurde keine Strassenbaulinie festgelegt, so gilt entlang von Kantonsstrassen beidseitig der gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotsstreifen von 5m ab Fahrbahnrand.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

BFS-Nr.: Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Geschützte botanische Objekte: Die geschützten botanischen Objekte umfassen Naturdenkmäler wie Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze, Hecken, Alleen, Parkbestände sowie kleinere Pflanzenschutzgebiete. Jegliche Veränderung am Objekt oder in der Umgebung, welche die natürliche Entwicklung beeinträchtigt, ist ohne Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft und Natur verboten.

Geschützte geologische Objekte: Die geschützten geologischen Objekte umfassen Naturdenkmäler wie Findlinge, exotische Blöcke, geologische Aufschlüsse, Gletschermühlen und Mineralklüfte. Jegliche Veränderung am Objekt ist ohne Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft und Natur verboten.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gesicherte öffentliche Leitungen (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung): Eigentümer von öffentlichen Abwasser- und Wasserversorgungsleitungen haben die Möglichkeit, ihre Leitungen in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren mit einer Überbauungsordnung sichern zu lassen. Mit Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abfall sind die betreffenden öffentlichen Leitungen in ihrem Bestand geschützt.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende, rechtmässig erstellte Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

Gewässerschutzbereiche: Von den Kantonen zum Schutz des Grundwassers bezeichnete besonders gefährdete und übrige Bereiche.

Grundwasserschutzareale: Von Kanton festgelegte Areale, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Grundwasserschutzzonen, in denen gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kantonale Denkmalschutzobjekte: Baudenkmäler, an deren Sanierung Finanzhilfen des Kantons Bern ausgerichtet werden, werden grundsätzlich unter den Schutz des Kantons Bern gestellt.

Kantonale Naturschutzgebiete: Schutzgebiete sind naturnahe, vielfältige oder spezielle Lebensräume, in denen besondere Vorschriften gelten. Im Schutzbeschluss sind die spezifischen Schutzziele für jedes Gebiet festgelegt.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte

Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Mittelbare Eigentumsbeschränkungen: Mittelbar öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen können durch einen entsprechenden Verwaltungsakt in einer individuell-konkreten Verfügung, einer generell-konkreten Allgemeinverfügung oder gar einer generell-abstrakten Verwaltungsordnung konkretisiert werden und entfalten damit ihre Wirkung auf ein Grundstück.

Naturgefahrenkarte: Gefahrenkarten zeigen, wo die Bevölkerung und erhebliche Sachwerte durch Lawinen-, Sturz-, Rutsch- und Wassergefahren sowie Einsturz/Absenkung (inkl. Dolinen) bedroht sind. Die behördenverbindlichen Gefahrenkarten werden laufend aktualisiert und von den Gemeinden innert zwei Jahren in die Ortsplanung miteinbezogen.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z. B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Rechtsvorschrift: Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

Sachplan Biodiversität: Der Sachplan Biodiversität legt Massnahmen fest, um die Artenvielfalt von Fauna und Flora zu verbessern und Defizite bei der Umsetzung der Bundesinventare zu verringern. Er definiert die Perimeter der Hochmoore, Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden, Auen, Amphibienlaichgebiete und Wildwechselkorridore und ist für Behörden verbindlich.

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Statische Waldgrenzen: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Unmittelbare Eigentumsbeschränkungen: Unmittelbar öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen, die sofort auf ein Grundstück wirken. Sie stützen sich auf entsprechende Gesetze und Verordnungen, so dass ein weiterer behördlicher Vollzug (Begründungsakt, rechtsbegründeten Eintrag im Grundbuch, usw.) nicht nötig ist.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

Waldabstandslinien: Waldabstandslinien werden im Kanton Bern gemäss der kantonalen Fachgesetzgebung als Wald-Baulinien bezeichnet. Sie werden im Rahmen eines Nutzungsplanungsverfahrens erlassen und können auch gemeindespezifische Bezeichnungen aufweisen (z.B. reduzierter Waldabstand). Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Wasserbauplan, Überflutungsgebiet: Bestehende Bauten und Anlagen in Überflutungsgebieten sind durch Objektschutzmassnahmen zu schützen. Daneben können im Überflutungsgebiet Bauverbote, Auflagen und Nutzungseinschränkungen erlassen werden. Eigentümer und Eigentümerinnen der Parzellen in Überflutungsgebieten haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Zusatzinformation: Zusatzinformationen sind gemäss Artikel 8b ÖREBKV unverbindliche Informationen (Änderungen an ÖREB, weitere Geobasisdaten, Hinweise) und nicht Bestandteil des rechtskräftigen Inhaltes des ÖREB-Katasters. Sie können unmittelbare und mittelbare, also potenzielle Eigentumsbeschränkungen sein, welche in entsprechenden behördlichen Verfahren berücksichtigt werden und zu entsprechenden Eigentumsbeschränkungen führen können.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.

Diese Immobilie hat Sie überzeugt?

Ihre Kontaktperson



Bernhard Gasser

☎ 0318198000

✉ bernhard.gasser@regio-casa.ch

Regio Casa GmbH

Ich freue mich, Ihnen diese Liegenschaft persönlich vorzustellen.

Onlinedossier schon angesehen?

Besuchen Sie das Onlinedossier für aktuelle Updates.

<https://regio-casa.avendo.ch/immo/23613FI401>



Hausbesitzer aufgepasst!

Kennen Sie den tagesaktuellen Marktwert Ihrer Immobilie?
Sind Sie stets über Baueingaben und Verkaufsobjekte in Ihrer Nachbarschaft informiert?
Vertrauen Sie auf die führende schweizer Lösung – Ihre persönliche Immobilienübersicht ist in nur drei Minuten bereit!



- ✓ Unbegrenzt kostenlos nutzbar
- ✓ Tagesaktuelle Baueingaben
- ✓ Die präziseste Preisbewertung der Schweiz
- ✓ Vergleichsobjekte in der Region
- ✓ Stetig neue Funktionen

Jetzt scannen





Regio Casa GmbH

Hohburgstrasse 37

3123 Belp

Tel: +41 79 819 80 00

www.regio-casa.ch

Datengrundlage & Haftungsbeschränkung

Diese Dokumentation dient rein informativen Zwecken und stellt keine rechtlich bindende Grundlage dar.